

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer  
- Hebesatzsatzung -  
der Stadt Königsbrück für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2020 mit Beschluss-Nr. 04-12-20 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Königsbrück erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2**

Die Steuerhebesätze für die Städtischen Steuern werden für das Haushaltjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 315 von  
Hundert,

b) für die bebauten und unbebauten Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 490 von  
Hundert,

2. für die Gewerbesteuer auf 390 von Hundert

der Steuermessbeträge.

**§ 2**

Die Hebesatzsatzung der Stadt Königsbrück tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Königsbrück, 8. Dezember 2020

Heiko Driesnack  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen:

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Königsbrück, 8. Dezember 2020

Heiko Driesnack  
Bürgermeister